

Zum Thema Netzneutralität hat der Verband, in dem sowohl Diensteanbieter als auch Netzbetreiber vertreten sind, erste Thesen entwickelt, die Grundlage einer weiteren Diskussion sein sollen.

These 1: Keine aktuelle Diskriminierung von Inhalten. Eine Inhaltskontrolle durch Netzbetreiber soll nicht stattfinden, sofern dies nicht durch gesetzliche Regelungen (z. B. behördliche Sperrungs- oder Lösungsverfügungen aufgrund Gesetzes) vorgegeben ist.

These 2: Priorisierung von Diensten / Dienstgruppen muss im Rahmen des Netzwerkmanagements möglich sein, um Spitzenlast abzufedern und die Sicherheit und Stabilität der Netze sicherzustellen.

These 3: Verbot der Diskriminierung einzelner Anbieter sowohl auf der Diensteanbieterseite (gegenüber Netzbetreibern) als auch auf Netzbetreiberseite (gegenüber Inhalte- und Diensteanbietern). Keine Priorisierung innerhalb von Qualitätsklassen zum Nachteil anderer Anbieter.

These 4: Gesicherte Qualitätsklassen für Dienste sind notwendig um neue Geschäftsmodelle zu ermöglichen und etablierte Geschäftsmodelle gemäß den Erwartungen des Kunden realisieren und weiterentwickeln zu können. Für Netzbetreiber muss die Möglichkeit bestehen, die von Diensteanbietern und/oder Endkunden ausgewählten Qualitätsklassen netzübergreifend, auch international zu transportieren.

These 5: „Best-Effort“ wird weiter ermöglicht und ist fortzuentwickeln. Das bisherige Leistungsniveau wird damit nicht unterschritten, sondern soll neben qualitätsgesicherten Diensten einen festen Platz einnehmen. Innovative neue Dienste können sich damit sowohl unter „Best-Effort“ als auch in einem qualitätsgesicherten Umfeld entwickeln.

These 6: Weitreichende Transparenz gegenüber Endkunden und Diensteanbietern hinsichtlich Qualitätsklassen und Netzwerkmanagement.

These 7: Wirksamer Wettbewerb ist das maßgebliche Korrektiv, um dauerhafte Eingriffe in die Netzneutralität zu Lasten von Verbrauchern oder Diensten zu verhindern. Ziel muss dabei die Förderung der Wettbewerbsintensität sowohl auf dem Markt für TK-Dienstleistungen als auch auf den Märkten für Internetdienste, Anwendungen und Inhalte sein.

These 8: Keine Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Eingriffs zur Sicherstellung der Netzneutralität. Der regulatorische Rahmen - wie im Referentenentwurf zur TKG-Novelle formuliert - sowie die Instrumente des Wettbewerbsrechts reichen aus, um potentielle Auseinandersetzungen zu regeln. Allgemeine Grundsätze deklaratorischer Art sind denkbar. Von der über den neuen EU-Rechtsrahmen eingeräumten Möglichkeit zur Bestimmung von Mindeststandards muss nicht Gebrauch gemacht werden.

These 9: Die Prinzipien zur Netzneutralität gelten für Festnetze sowie Mobilfunk gleichermaßen. Aufgrund unterschiedlicher Netzstrukturen und Ressourcen in den Festnetzen und im Mobilfunk, ist möglicherweise ein unterschiedliches Netzwerkmanagement erforderlich.